

Satzung des Bürgerforum Altstadt Ravensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Altstadt Ravensburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ravensburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck der Körperschaft ist die

- Erhaltung des typischen Stadtbildes, insbesondere der Altstadt und schützenswerter Bauwerke, Baugruppen und Straßenräume.
- Sinnvolle und stilgerechte Gestaltung und Eingliederung von Bauvorhaben und Grünanlagen in den gegebenen Stadt- und Landschaftsrahmen.
- Schutz von vermeidbaren oder klimatologisch bedenklichen Eingriffen in bestehende Grünbestände.
- Zusammenarbeit mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts bei den genannten Vorhaben.
- Öffentliche Stellungnahmen und Diskussionen zu Planungen und Bauvorhaben sowie Abhaltung grundsätzlicher Informationsveranstaltungen.
- Unterstützung von Vorhaben, die zur Erhaltung der Eigenart Ravensburgs beitragen und die organische Weiterentwicklung der alten Stadtbereiche garantieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Er dient dem Schutz des Stadtbildes und der umgebenden Landschaft vor schädigenden Eingriffen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche Personen, juristische Personen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Als Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres (Geschäftsjahres), bei einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr, durch Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund. Der Vorstand muss vor diesem Beschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich begründeten Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Wirksamkeit der Entscheidung des Vorstandes.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam. Unabhängig davon dauern seine Amtsergebnisse bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf seiner Bestellung vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung) oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er allein vertritt die Interessen des Vereins nach außen und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 6 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre einen Beirat, der aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern bestehen muss. Der Beirat berät den Vorstand und soll helfen, die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins zu stärken.

Der Beirat tritt mit dem Vorstand zu gemeinsamer Sitzung zusammen, wenn dieser es für nötig hält, oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder es wünscht, jedenfalls aber einmal im Jahr.

§ 7 Vertreter im Altstadtbeirat

Die Vertreter des Bürgerforums im Altstadtbeirat werden von Vorstand und Beirat in geheimer Wahl bestimmt.

§ 8 Zuziehung von Fachkräften

Der Vorstand kann zu sämtlichen Beratungen Fachkräfte hinzuziehen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 9 Beitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von € 15,00 jährlich erhoben. Über die Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und Beirates.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes und Wahl der beiden Kassenprüfer
5. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen
6. Beschluss der Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand einbringt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, diejenige einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in derselben Form mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

Jedes über 18 Jahre alte, anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschriftlich als zutreffend wiedergegeben zu bestätigen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Einladung hierfür muss mit Angabe des Tagungsgegenstandes mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand aus ergehen. Die Auflösung des Vereins ist bewirkt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Das Vereinsvermögen geht in den Besitz der Stadt Ravensburg über zur Verwendung für die städtischen Sammlungen (Heimatmuseum), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.